

Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer

Abgabefrist: 31. Mai 2011, wenn Sie zur Abgabe der Erklärung verpflichtet sind
Abgabefrist: 31. Dezember 2014, wenn Sie die Veranlagung beantragen

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Abgabefrist: 31. Dezember 2014

Wer kann den vereinfachten Erklärungsvordruck verwenden?

Sie können den vereinfachten Erklärungsvordruck verwenden, wenn

- Sie nur Arbeitslohn (einschließlich Versorgungsbezüge) und ggf. bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, etc.) im Inland bezogen haben **und**
- Sie nur die im Vordruck bezeichneten Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen geltend machen.

Ehegatten können die vereinfachte Steuererklärung nur dann verwenden, wenn sie die Zusammenveranlagung wählen.

Für wen kommt die vereinfachte Erklärung nicht in Betracht?

Sie können den vereinfachten Erklärungsvordruck **nicht verwenden**, wenn

- Sie andere Einkünfte, z. B. Renten oder Vermietungseinkünfte bezogen haben,
- Sie ausländische Einkünfte bezogen haben,
- Sie Zinsen oder andere Kapitalerträge erzielt haben, die nicht dem inländischen Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben,
- Sie Zinsen oder andere Kapitalerträge erzielt haben, die mehr als 801 € oder bei Zusammenveranlagung von Ehegatten mehr als 1 602 € betragen und Sie außergewöhnliche Belastungen (Zeile 43) geltend machen und / oder Sie einen Antrag auf Einbeziehung der Kapitalerträge zur Berechnung des Spendenhöchstbetrags stellen wollen,
- Sie Mitglied einer kirchensteuerhebeberechtigten Religionsgemeinschaft sind und die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten wurde,
- Sie von Ihrem geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten Unterhaltsleistungen bezogen haben, die dieser als Sonderausgaben steuermindernd abzieht (Anlage U),
- Sie die Berücksichtigung weiterer – im Vordruck nicht aufgeführter – Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen (z. B. Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen) oder anderer Steuerermäßigungen (z. B. Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen, Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse) begehren.

In diesen Fällen verwenden Sie bitte die ausführlichen Vordrucke zur Einkommensteuererklärung. Diese erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Sie können die ausführliche Einkommensteuererklärung auch elektronisch abgeben. Nähere Informationen hierzu können Sie im Internet unter www.elster.de erhalten.

Was müssen Sie beim Ausfüllen beachten?

Angaben, die in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind, werden vom Finanzamt übernommen. Sie brauchen diese nicht in die Vordrucke zu übertragen. Bitte übertragen Sie nur die sog. eTIN (sofern vorhanden) in das dafür vorgesehene weiße Feld des Vordrucks. Sie finden die eTIN auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Haben Sie eine Lohnsteuerkarte von Ihrem Arbeitgeber zurück erhalten, fügen Sie diese bitte bei. Erklären Sie bitte in Zeile 25 in welcher Höhe Sie im Jahr 2010 Lohn- / Entgeltersatzleistungen bezogen haben und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen (z. B. Bescheinigung/en der Agentur für Arbeit über gezahlte Leistungen) der Erklärung bei.

Beträge zu Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen sind in Euro einzutragen. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab.

**Welche Vordrucke
müssen Sie ggf.
zusätzlich einreichen?
(Zeilen 23 und 27)**

Der vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer müssen Sie **ggf.** beifügen:

- die Anlage Kind für jedes zu berücksichtigende Kind,
- die Anlage VL, wenn Sie für vermögenswirksame Leistungen die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen,
- die Anlage Vorsorgeaufwand für die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen,
- die Anlage AV, wenn Sie Beiträge zur sog. Riester-Rente geleistet haben und dafür den zusätzlichen Sonderausgabenabzug beantragen.

**Unterschrift
(Zeile 50)**

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Bei Zusammenveranlagung haben beide Ehegatten zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie keine weiteren Einkünfte bezogen haben.

**Weitere Auskünfte und
Informationen**

Weitere Informationen, insbesondere zu den Anlagen Kind und Vorsorgeaufwand, können Sie der Anleitung zur ausführlichen Einkommensteuererklärung entnehmen.

Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.